This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS135
G4
B183
1831

6

1831

571 Jf 617 E

Emancip.

Ex libris
JOS. RASPIELER.
No
No
No

Ein Wort

über die

Emancipation

der Bekenner

des

Mosaischen Glaubens

in Baden.

Von einem christlichen Badenser.

PARIS
M. LIPSCHÜTZ, LIBRAIRIE HÉBRAÏQUE
11, Rue Louis-Blanc, 11

1831.

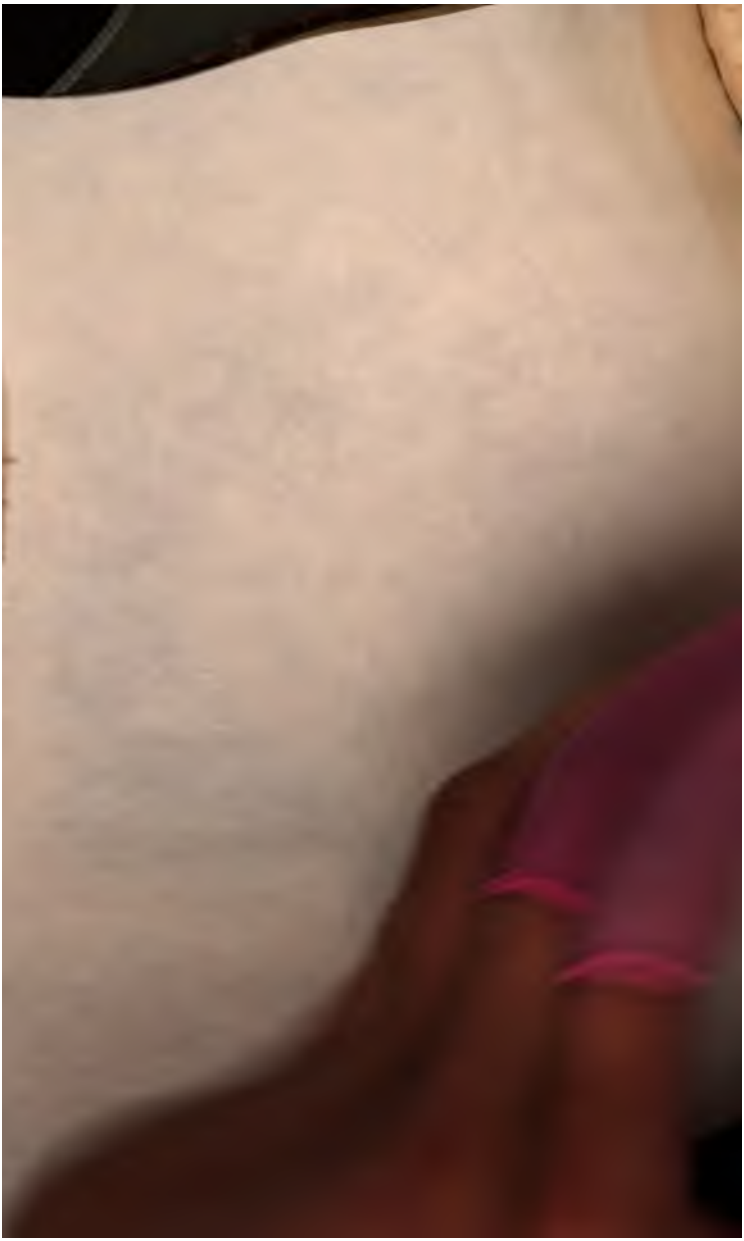

Ein Wort

über die

Emancipation

der Bekenner

des

Mosaischen Glaubens

in Baden.

sonst in ihren Grundlagen wirklich liberale und zeitgemäfse Verbesserungen nicht ausschliefsende Verfassungs-Urkunde eingeführt und sanctionirt worden war.

Dieses Mifsverhältnifs, welches zur Schande des civilisirten Europa — eine lebende Satyre auf unser mit Aufklärung und Gerechtigkeitssinn prahlendes Jahrhundert fortbesteht — ist der Ausschlufs der Bekenner des mosaischen Glaubens von dem Genusse des vollen Staatsbürger-Rechtes, während man denselben alle Staatsbürgerpflichten ohne Ausnahme auferlegt hat.

Wie kommt es, dafs in unserer thatenreichen Zeit, in welcher jedes, wenn auch Jahrhunderte hindurch unterdrückte Urrecht des Menschen seinen Vertheidiger und seine Anerkennung findet — woher kommt es, dafs diese offenbare Ungerechtigkeit der Gesetzgebung

in Baden bisher ungerügt geblieben ist? Steht vielleicht der deutsche Liberalismus noch auf der ersten Entwicklungs-Stufe — ist er noch nicht herausgetreten aus seiner Knaben-Periode, in welcher er sich dergestalt ankündigte:

»Deutsch-christlich ist mein Streben,
»Und wer nicht deutsche Röcke trägt,
»Ist auch nicht vaterländisch!«

Sollen fünfzehn Tausend Seelen in Baden noch länger deßhalb unfähig seyn, Staatsbürger zu heißen, weil sie zu unserem Gotte nicht auf die Weise der drei christlichen Confessionen beten?

Stände des Großherzogthums! Was Pflicht der Menschheit ist — in jedem Individuum, das fähig ist, die Verbindlichkeiten des Staatsbürgers zu erfüllen, und das sie wirklich erfüllt — auch das

Wie läfst es sich demnach rechtfertigen, dafs man den Juden in Baden von der Wählbarkeit zum Magistratsrath, Bürgermeister und Deputirten zum Landtage, dafs man ihn vom Civil-Staatsdienst und von Offizierstellen der Religion wegen ausschliefst, nachdem diese einmal durch Badens Staatsgesetze eben so gut, als eine konstitutionsmäfsig aufgenommene, nicht blos geduldete erscheint, wie die der christlichen Confessionen?

Der Staat ist nur die äufsere Form, in welcher die Menschheit ihrer Vollendung entgegen zu schreiten strebt. Als Lebensform, in welcher sich alle Kräfte einer ungestörten Entwicklung erfreuen sollen, hat der Staat keine Religion, sondern nur die Menschen, die zu ihm gehören, nur diese haben und können Religion und Religionen haben.

Gewissensfreiheit — das Recht jedes Einzelnen, sich sein Verhältniſs zur Gottheit auf die Weise vorzustellen, wie es seinem Erkenntniſs-Vermögen am meisten entspricht — ist das erste Recht, dessen Anerkennung jedes Individuum im Staate fordern kann. Der Staat hat nur die äuſsern Bedingungen des Menschenlebens zu regulieren. Welche Vorstellung sich der Einzelne von Gott, seiner Bestimmung, seiner Fortdauer nach dem Tode macht, ist dem Staate gleichgültig, und muſs ihm gleichgültig seyn, so lange eine bestimmte Vorstellungsart über diese Verhältnisse dem Staatszwecke nicht widerspricht, oder das Individuum zur Erfüllung der Staatsbürgerpflichten nicht untauglich macht, und die übrigen Glieder des Staats-Vereins nicht in der Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflichten hindert. Ist doch sogar in religiöser Hinsicht jede äuſsere Controlle

schon physisch unmöglich, denn nie kann das öffentliche Bekenntnifs einer bestimmten Confession dem Staate die Bürgschaft geben, dafs das Individuum das wirklich glaube und für wahr halte, was es durch den Eintritt in irgend eine Kirche mit dem Munde bekennt.

Die mosaische Religion macht aber ihre Bekenner nicht untüchtig zur Erfüllung aller und jeder Bürgerpflichten.

Badens Verfassung hat dieſs positiv anerkannt. Es gibt nicht eine einzige Staatsbürgerpflicht, deren Erfüllung man nicht von dem Juden mit gleicher Strenge fordert, wie von den christlichen Unterthanen. Der Jude trägt gleiche Steuern, gleiche Abgaben, das Vaterland ruft seine Söhne ohne Ausnahme zu der Pflicht der Waffen. Mögen Philosophen, Religionslehrer, Gelehrte jeder Gattung sich be-

mühen, aus den Religionsgrundsätzen der Juden, aus dem unter diesen selbst fast verschollenen Talmud u. s. w. zu beweisen; dafs die Juden durch ihre Religion gehindert wären, alle Staatsbürgerpflichten zu erfüllen — wollen wir zugeben, dafs diese zwar sehr gewöhnliche und viel verbreitete, allein von den aufgeklärtesten Männern aller christlichen Confessionen, und von den gebildetesten, mit ihren Religions-Schriften bekannten Juden geradezu in Abrede gestellte und als irrig erwiesene Ansicht im allgemeinen wahr sey — für Baden ist sie es nicht — da das Gesetz ausdrücklich diese Unfähigkeit des Juden nicht anerkennt und aufgehoben hat, da er in Baden factisch alle Pflichten des Staatsbürgers erfüllen mufs und wirklich erfüllt.

Kann überhaupt nur dann eine Entziehung der Staatsbürgerrechte wegen

des Bekenntnisses einer gewissen Religion sich vor der Vernunft rechtfertigen lassen, wenn sie ihre Anhänger hindert, die Pflichten des Bürgers zu erfüllen, so ist es ungerecht, die Bekenner einer Religion vom Genusse der vollen Staatsbürgerrechte auszuschliefsen, die wirklich alle Pflichten derselben erfüllen.

Und diese Ungerechtigkeit, die das Rechtsgefühl jedes Unbefangenen empört, ist in Baden durch neuere Gesetze sanctionirt: es ist daher heilige Pflicht der Landesvertreter, dahin mit aller Kraft zu wirken, dafs diese widerrechtliche Ungleichheit der gleichbelasteten Staatsbürger aus der Verfassung verschwinde. Wir dürfen von dem edlen Monarchen, unter welchem Baden vertrauensvoll der Heilung seiner Wunden, der Abhülfe der Mängel seiner Verfassung entgegensieht — wir dürfen vom grofsherzigen Sohne

des menschenfreundlichen Carl Friedrich mit Zuversicht erwarten, dafs auch diese Mifsverhältnisse der israelitischen Unterthanen seiner Vatersorge nicht entgehen werden.

Wir glauben uns zu der Hoffnung berechtigt, dafs die Regierung der laut verkündeten Ansicht des Monarchen — „dafs die Staatsgewalt nur zum Wohle des Volkes, zur Erhaltung der Gerechtigkeit angewendet werden solle" — nicht entgegen treten werde.

Wir erwarten, dafs die Regierung auf dem nächsten Landtage den ersten Schritt thun werde, den gerechten Forderungen der israelitischen Unterthanen, den Wünschen des aufgeklärten Theiles der christlichen Religionsverwandten Realisirung zu verschaffen. Wir hoffen, dafs von der Regierung selbst der Antrag an die Landstände gestellt werde, die von der Ge-

rechtigkeit geforderte Modification der Verfassung hinsichtlich der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in gesetzlicher Form zu bewirken.

Man glaube nur nicht, dafs die staatsbürgerliche völlige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern eine Sache sey, welche nur ein Privatinteresse der bisher zurückgesetzten Religionsparthei enthalte. Diese Zurücksetzung ist eine Kränkung der verfassungsmäfsigen Rechte eines jeden christlichen Badischen Staatsbürgers; denn sie beschränkt seine Wahlfreiheit auf die Zahl seiner Glaubensgenossen auf eine nie zu rechtfertigende Weise. Warum soll der christliche Unterthan gezwungen seyn, den nach seiner Ueberzeugung minder befähigten Christen zum Magistratsrath, Bürgermeister oder Landtagsdeputirten zu wählen, wenn er einen israelitischen Glaubens-

genossen in seiner Gemeinde besitzt, welcher an allen Staatslasten participirt, und an Charakterfestigkeit, Intelligenz und Sinn für Bürgerwohl den christlichen Concurrenten vielleicht weit übertrifft! Warum soll ein Gesetz ihn hindern, diesem Manne zu vertrauen, wenn er ihm vertrauen will und kann?

Man wende nicht ein, dafs dieſs nicht geschehen werde, dafs der Jude zu tief stehe, um sich eines solchen Vertrauens seiner christlichen Mitbürger erfreuen zu können. Man betrachte die jüdischen Familien in unserem Lande; wir werden viele Männer finden, die das unbedingte Zutrauen ihrer christlichen Mitbürger in hohem Grade genieſsen, wir werden Juden finden, die der Staat kein Bedenken trug, in die privilegirteste Unterthanenklasse — in den Adelstand aufzunehmen. Und, wenn der Jude fähig

ist, bevorrechteter Staatsunterthan zu seyn, warum soll er nicht an allen Rechten des nicht bevorrechteten christlichen Staatsbürgers Antheil nehmen dürfen? Man lese die Listen der Wahlmänner, man wird finden, dafs in den ersten Städten des Grofsherzogthums Israeliten unter die Zahl der Männer gewählt worden sind, denen das Land das hochwichtige Geschäft anvertraute, seine Vertreter auf dem Landtage zu ernennen. Ist dieses Wahlgeschäft minder wichtig, als der Beruf, auf dem Landtage selbst zu votiren? Wie wird die Geschichte vielleicht in kurzer Zeit ihr Urtheil über ein Gesetz fällen, welches mit anderen Worten dem christlichen Einwohner nichts anderes sagt, als: „Dem Juden, der mit dir gleich„mäfsig an allen Staatslasten Antheil nimmt, „zur Vertheidigung des Vaterlandes mit„wirken mufs, wie du — magst du ver-

„trauen, wenn es sich darum handelt,
„die Männer zu wählen, die für das Land
„in der Kammer sprechen sollen: aber
„den Juden, dem du zutrauest, dafs er
„besser als Du selbst oder ein Anderer
„deiner christlichen Glaubensgenossen
„deine Interessen kennt, dafs er mit Red-
„lichkeit einen Mann aussuchen werde, der
„nicht durch eine Hinterthüre ihm —
„dem Wähler — Privilegien zum Schaden
„des Landes erschleicht, sondern für das
„Ganze in reiner Absicht wirkt — diesen
„Juden darfst du nicht selbst auf den
„Landtag senden, damit er dort über
„Verhältnisse spreche, in die er nach
„deiner eigenen Ueberzeugung einen rich-
„tigeren Blick hat, als die Christen des
„Bezirkes, welchem er angehört!"

Es ist hier nicht der Ort, die Einwen-
dungen zu bekämpfen, welche Vorurtheil
und Unkenntnifs, Brodneid und Selbst-

sucht gegen die Emancipation der Juden erheben.

Viele edle, freisinnige Männer, wie Krug u. A. haben die Nichtigkeit, das Verwerfliche dieser Einwendungen bereits mit lauter kräftiger Stimme nachgewiesen. Statt aller weiteren Belege verweisen wir hier nur auf eine kürzlich erschienene klassische Schrift, die in der Bibliothek keines Gebildeten fehlen sollte, und besonders Volksvertretern nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden kann: Dr. Riesser über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Hamburg 1831 — ein Meisterstück an Styl und Arbeit, welches gewifs kein Leser unbefriedigt, und ohne von der siegenden Kraft der Wahrheit durchdrungen zu seyn, aus der Hand legen wird.

Hier wollen wir an die rechtlichen Gesichtspunkte, welche die Emancipation

der Juden darbietet, nur noch eine politische Bemerkung anknüpfen. In einer Zeit, wie die unsere — in welcher politische Stürme jeder Art Staatsgebäude erschütterten und zerstörten, die für Jahrhunderte gebaut zu seyn schienen — wo das kleinste unbeachtete Ereignifs der Stein des Anstofses werden kann, an welchem alle Berechnungen der Staatsklugheit scheitern — in unserer Zeit, in welcher so vielfach die verschiedenen Elemente des Staatslebens sich wieder in feindlichem Kampfe gegenüberstehen — in dieser Zeit wird es von gröfster Bedeutung, alle Veranlassungen zu entfernen, durch welche der Ausbruch eines Volkstumultes nur im Entferntesten motivirt erscheinen könnte. Es wird doppelt wichtig, dafs alle Unterthanenklassen, denen wegen der Sicherung ihrer eigenen Interessen das Fortbestehen der jetzigen Staatsgrundlagen am Herzen

liegt — welche nur von Reformen im gesetzlichen Wege erwirkt — nicht von Revolutionen — Abhülfe der vorhandenen Mängel wünschen — dafs diese sich enger mit einander verbinden und fester aneinander schliefsen, um desto kräftiger den allenfallsigen Ausbrüchen jener leicht bewegten Massen zu begegnen, die tumultuiren, weil sie nichts zu verlieren haben und ein goldenes Zeitalter von der Einführung der Anarchie erwarten. Aus diesem Gesichtspunkte wird es dringend nothwendig, die letzte Scheidewand zwischen den israelitischen und christlichen Einwohnern aufzuheben, und sie im Genusse aller staatsbürgerlichen Rechte gleich zu stellen.

Es ist politisch nothwendig, um dem Juden in den Augen seiner Mitbürger die volle Achtung — die Bürgerwürde — zu verschaffen, die er entbehren mufs,

so lange der Pöbel weifs, dafs der Jude auch nur von dem Genusse eines einzigen, den christlichen Unterthanen gewährten Rechtes ausgeschlossen ist. Es ist nothwendig, um den Wahn zu zerstören, der Jude sey im Staate durch der Christen Gnade; er sey schutzloser, als irgend ein anderer Unterthan, er könne strafloser beleidigt, beschimpft und mifshandelt werden — ein trauriger Wahn, der aber leider noch oft so eingewurzelt gefunden wird, dafs selbst der Niedrigste des gemeinsten Haufens der auf der untersten Culturstufe befindlichen christlichen Unterthanen ein Recht zu haben glaubt, sich als ein Wesen anderer Gattung als seinen israelitischen Mitbürger zu betrachten.

Diesem Wahne mufs von Seiten der Staatsgewalt mit Unterstützung des besseren und aufgeklärteren und gottlob — in Baden darf man sagen — des gröfseren

Theiles der christlichen Staatsbürger — mit aller Kraft entgegengearbeitet werden. Denn nur zu oft muſs man leider noch in unseren Tagen erleben, daſs dieser Wahn des gemeinen Haufens ihn zu Excessen gegen diese wehrlose und ruhige Menschenklasse befeuert, ja — daſs sogar die wegen Hoffnung der Straflosigkeit leicht zu bewirkende Aufregung des Pöbels gegen die Juden, von vielen Uebelgesinnten, die politische Revolutionen erregen möchten, als das leichteste Mittel betrachtet wird, um eine tobende Menschenmasse in Bewegung zu setzen, die man — einmal in den Zustand der Aufregung gebracht — ohne groſse Mühe verleiten kann, auch für solche Zwecke zu wüthen, welche ihr selbst bei ihrem ersten Zusammenrotten noch fremd und unbekannt waren.

Die gesetzliche Erklärung — der Israelite hat mit den Bekennern des christlichen

Glaubens gleiche Rechte, so wie er bereits gleiche Pflichten mit ihnen hat — wird diesen Wahn auf einmal vernichten, und somit die bisherige Quelle so vieler Unannehmlichkeiten verstopfen und weitere Besorgnisse für die Zukunft auf einmal beseitigen.

Auf der anderen Seite muſs dahin gestrebt werden, in dem Israeliten, der heut zu Tage nicht mehr allein Schacherjude, sondern auch Gelehrter, Künstler, Handwerker, Kaufmann und Güterbesitzer ist, lebendiges Interesse und rege Theilnahme an dem Wohle des Staates zu erregen, dem er angehört.

Aber mit welchen Gefühlen, mit welcher Liebe kann der Jude einem Vaterlande anhängen, welches ihm nur die Lasten — nicht auch die Rechte des Bürgers zuerkennt! Setzen wir den Fall — es würde heute eine Staatsrevolu-

tion auch bei uns ausbrechen, wer würde es dem Juden verargen können, wenn er sich ihr mit voller Seele anschlösse, und im wieder erwachten Gefühle seiner Menschenrechte, vom politischen Ehrgeitz getrieben, hingerissen von der lockenden Hoffnung, unter einer neuen Ordnung der Dinge als Bürger anerkannt zu werden — wenn er zu erkämpfen suchte, was er vergebens auf gesetzlichem Wege erbeten!

Man betrachte den Geist der Nationen, wie er sich heut zu Tage entfaltet. Nicht mehr der ruhige Besitz ist es, den sie schätzen, nicht der Privatvortheil allein ist es, was sie bewegt — es ist ein Trieb nach dem Recht, der sich überall unverkennbar und laut, wenn auch mitunter auf rohe excentrische Weise ausspricht. Und das Gefühl gekränkter Unrechte, unterdrückter Menschenwürde! — soll es

wohl bei dem heutigen Zustande einer fast allgemein verbreiteten Civilisation dem Juden allein fremd bleiben?

Der Jude studirt — er vereinige in sich alle Talente — er überrage an Genie alle seine Zeitgenossen, er sey ein zweiter Ulpian und Paulus — er kann es nie bis zum Rechtspracticanten oder bis zum Amtsactuarius bringen! Der grofse Spinoza, der Vater unserer ganzen jetzigen Philosophie stehe wieder vom Grabe auf — er melde sich als Privatdocent an einer der badischen Landesuniversitäten — mögen auch alle vier Facultäten sein Gesuch begutachten — er wird abgewiesen werden.*) Die Conscription zieht den jungen Israeliten zu der Pflicht der Waf-

*) Man glaube nicht, dafs dieſs eine rednerische Uebertreibung sey. Facta dieser Art liegen vor. Wir bedecken sie mit dem Mantel christlicher Liebe.

hunderts — hat denn endlich die christliche Religion selbst, die doch so genau den Staat und die Kirche trennt*), in fast 2000 Jahren, welche seit ihrer Stiftung verflossen, noch nicht einmal die Ueberzeugung hervorrufen können, daſs Staaten Rechtsgesellschaften — aber keine Christen-Fütterungs-Anstalten sind?

Setzen wir endlich Alles, was Humanität, Recht und Politik für die Emancipation der Juden sagen können, bei Seite. Würdigen wir dagegen die Einwendungen, welche von den Gegnern dieser Emancipation vorgebracht werden, nur einmal einer ruhigen vorurtheilsfreien Betrachtung — worin bestehen sie?

„Der Jude ist ein Jude und bleibt ein Jude."

*) Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist.

Dieſs ist der schlagende Beweis-Satz, welchem man alle gegen die Juden eblich begründeten Beschuldigungen concentriren glaubt. Dieses ist der frain, der endlos wiederkehrt, wenn Vertheidiger der Juden-Zurücksetng seine Lunge im geifernden Eifer gen alle Einwendungen der Humanität müdet hat. Was bedeutet aber dieser ıtz? Wir wollen ihn analysiren.

Zuerst enthält er die Beschuldigung: er Jude verabscheut kein Mittel, so niedig es auch sey, wenn es darauf ankommt, seinen Privat-Vortheil zu vermehren; wird man etwas anderes erwarten dürfen, wenn er die Möglichkeit hat, in Staats- und Gemeinde-Aemter einzutreten? Wird er es an Bestechungen von der gröbsten bis zur feinsten Sorte fehlen lassen, er, der bereits die meisten Hinterthüren kennt,

durch welche man zum Reichthum und zur Gewalt emporsteigt?

Wird der Jude das Staatsamt als etwas Anderes betrachten, als wie einen Erwerbszweig? — Was wird die Folge seyn, wenn Juden die Richterstühle besitzen, Staats- und Gemeinde-Aemter verwalten? Was Anderes, als Verkäuflichkeit des Rechtes, Aussaugung des Landes unter der schirmenden Aegide der Amts-Autorität?

Man erlaube dagegen folgende Fragen: Ist der Staat genöthigt, Juden anzustellen, wenn er ihnen das Recht gibt, bei Besetzung der Staats- und Gemeinde-Aemter mit den Christen zu concurriren? Wird er vom Juden, der sich darum meldet, weniger Befähigung verlangen, als vom Christen? Gehört Unbescholtenheit des individuellen Characters nicht unter die Requisite der

Befähigung? Ist die Unbescholtenheit des Charakters eine andere bei den Juden — eine andere bei den Christen?

Wenn im Staate Amtserschleichungen möglich sind — auf wem lastet die grössere Schuld; auf dem Erschleichenden, oder auf den mangelhaften Staats-Institutionen, die Erschleichungen möglich machen und auf dem Verkäufer der Aemter? Wo Amts-Erschleichungen möglich sind, enthalten sich da die Christen derselben? Ist der Christ, der durch Amts-Erschleichung auf seinen Posten stieg, weniger gefährlich als der Jude? Kann der Jude, welcher der Amts-Erschleichung überwiesen wird, vielleicht weniger gestraft werden, als der desselben Verbrechens schuldige Christ? Mißbrauchen unsere christlichen Beamten ihre Amtsgewalt zum Nachtheil des Landes nicht leider nur zu häufig auf eine

solche Art, dafs kein Jude sie ärger mifsbrauchen könnte? Wo ist die Garantie, dafs sie unbestechlicher sind, als die Juden? Worin liegt wohl die Menschen mögliche Sicherung gegen den Amtsmifs-Brauch, als in gehöriger Bildung, in strenger Prüfung, in fortwährender Controlle der Beamten und in nachsichtslos gegen die Schuldigen anzuwendenden Strafgesetzen? Würde diesen Sicherungsmitteln der Jude als Beamter weniger unterworfen seyn, als der christliche Staatsdiener?

Im Gegentheile: bei dem Juden, welchem man ein Staatsamt anvertraut, in dessen Hände eine Gemeinde ihre Verwaltungs-Gewalt niederlegt, würde noch ein moralischer Impuls diese Sicherungsmittel vermehren — der unausbleibliche Ehrgeitz, den christlichen Beamten nicht an Gewissenhaftigkeit und Amtstreue nachstehen zu wollen — das Bestreben, den

Beweis zu liefern, dafs strenge Gerechtigkeitsliebe und Pflichterfüllung mit der mosaischen sowohl wie mit der christlichen Religion bestehen könne. Es ist noch nicht lange her, dafs man in einem grossen europäischen Staate glaubte, nicht allein das Bekenntnifs der christlichen Religion könne zu einem Staatsamte befähigen, sondern nur das Angehören zu einer bestimmten christlichen Sekte. Längst schon, bevor dieser Staat diese Scheidewand der christlichen Confessionen aufhob, hatte man in Baden diesen inhumanen Ueberrest religiösen Verfolgungsgeistes des Mittelalters mitleidig belächelt. Aber seyen wir gegen uns selbst aufrichtig: — verfahren wir anders gegen den Juden, als England gegen seine Katholiken noch vor Kurzem verfuhr — trifft uns vielleicht der Vorwurf der Inhumani-

tät nicht eben so gut, als wir früher kein Bedenken trugen, ihn der englischen Regierung zu machen? Und überdiefs — können wir für die Zurücksetzung unserer Juden eine einzige jener Staatsrücksichten anführen, mit welchen England den Ausschlufs der Katholiken von Staats-Aemtern und der Parlaments-Mitgliedschaft motiviren zu können glaubte? Und nun noch eine Gewissensfrage. Sobald der Jude zu einer der christlichen Confessionen übertritt, so steht ihm nichts mehr im Wege, bei sonstiger Befähigung jedes Staatsamt zu erhalten: ist aber ein convertirter Jude — er sey aus Ueberzeugung oder aus anderen Gründen übergetreten — achtungswerther — kann er mehr Vertrauen erwecken, als derjenige, der aus Ueberzeugung fest an dem Glauben seiner Väter hält? Wer steht dafür

ein, dafs nicht der erste Schritt, der den Juden in die christliche Glaubens-Genossenschaft führt — ein Meineid sey? Und von dieser zweifelhaften Probe moralischer Gesinnungen — vom Abschwören des angebornen Glaubens will man die Befähigung zur Ausübung der activen Staatsbürgerrechte abhängig machen? — Die Religiosität jedes Einzelnen mag ihm diese Frage beantworten.

Betrachten wir aber auch noch den anderen Theil der Einwendungen gegen die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens, welchen der heut zu Tage in Ermanglung anderer Gründe gebrauchte Gemeinplatz — der „Jude ist ein Jude" — involvirt! Er heifst:

Der Jude ist von unserem Staatsleben durch die Vorschriften

seiner Religion getrennt. Er feiert seinen Sabath nicht an unserem Sonntage: sein Gesetz erlaubt ihm nicht, mit uns zu essen — folglich — kann er nicht Staats- und Gemeinde-Beamter — nicht Landesvertreter seyn.

Sollte man glauben, dafs man in unseren Tagen noch solche Argumente zu bekämpfen hat — im 19. Jahrhundert, nachdem ein Kant, Fichte, Schelling, J. J. Wagner, Krug, Rousseau, Voltaire etc. gelehrt und geschrieben haben — gehört und gelesen worden sind! In unserem Zeitalter, dessen Genius sein ganzes Streben darauf concentrirt, die höchste individuelle Freiheit mit der Vereinigung unter dem Gesetze zu verbinden, in unserem Jahrhundert, in welchem Gedankenfreiheit, Preſsfreiheit und constitutionelle Freiheit des inneren Staatslebens das

Losungswort aller Nationen geworden sind — in diesem Jahrhundert soll der Jude vergebens um Magen-Freiheit jammern! Ich zähle mehrere Männer unter meine Bekanntschaft, Christen, die zum Theile Aemter des ersten Ranges tragen, die sich des Genusses des Weines enthalten, von dem ohnehin pecuniäre Armuth einen grofsen Theil unserer deutschen christlichen Glaubensgenossen eben so unwillkührlich ausschliefst, als dem Juden durch sein Gesetz der Genufs bestimmter Speisen entzogen wird: ich kenne einen Mann — einen Christen, der keine Art von Fleisch geniefst — und nie ist es mir beigefallen, dafs dieses ein Grund sey, Zweifel gegen die Amtsfähigkeit dieser Männer zu erheben. Wie schwer hält es doch, nur auszumitteln, was der Kopf und das Herz eines Mannes umfafst — wollen wir un-

sere Staatsprüfungen — die Untersuchungen über die Wahlfähigkeit zu Landtagen auch noch auf den Magen erstrecken?

Man wendet vielleicht hiergegen ein: Wenn es auch an sich gleichgültig sey, was der Jude genieſse, so spreche er doch durch seine Vermeidung unserer Tischgesellschaft eine Nichtachtung der christlichen Staatsbürger aus, er erkläre sie dadurch für unrein, er mache sich hiermit einer fortgesetzten, durch seine Religionsbegriffe motivirten Schmälerung ihres Rechtes auf bürgerliche Ehre schuldig, und verdiene deſshalb nicht, ihnen gleichgestellt zu werden.

Wir wollen hier nicht darauf aufmerksam machen, in wie weit sich heut zu Tage bereits eine groſse Anzahl der Anhänger des mosaischen Glaubens über die Beobachtung dieser Tisch-Scheidung hin-

wegsetzet: wir wollen nur einfach fragen: erwirbt man durch die Staatsbürger-Eigenschaft zugleich das Recht und die Pflicht zur Tisch-Gemeinschaft? Seit Spartas schwarze Suppe aus der Mode gekommen ist, hat man nichts mehr von einem solchen Rechte in den Constitutionen und Gemeinde-Edicten gelesen! Wie kann man darin eine Injurie der christlichen Staatsbürger finden, dafs die Juden im Allgemeinen den Tisch des Christen verschmähen? — Gesetzt, ein christlicher Einwohner bekäme den Einfall, in einem Gasthofe das Glas, den Teller, welchen er gebraucht, mit seinen eigenen Zeichen zu versehen, und sich derselben nicht zu bedienen, wenn er diese Zeichen am folgenden Tage nicht unverletzt wiederfindet — wenn er — wo man täglich sehen kann — sich nicht auf

einen Stuhl setzt, von dem so eben ein Anderer sich erhob — hat wohl Jemand schon daran gedacht, diesem Manne vorzuwerfen, er injurire hierdurch die übrigen Gäste oder den eben Aufgestandenen? Drückt dieser Mann weniger aus, als, ich mag mit euch Anderen nichts gemein haben, ich halte euch für unrein? Warum will man das dem Juden zum Verbrechen stempeln, was man — von einem Christen gethan — höchstens lächerlich finden würde? Man bedenke doch nur: Deutschlands hoher christlicher Adel hat seit Jahrhunderten durch seine Rechtsansicht über Mifsheirathen die Töchter der christlichen Bürger als für sich unrein betrachtet, und diese Ansicht sogar durch ein Reichsgesetz confirmiren lassen, wovon selbst in der deutschen Bundesacte noch Rudera erhalten worden sind. Ist

es aber jemals noch einem bürgerlichen Familienvater beigefallen, darin eine Schmälerung seines Rechtes auf bürgerliche Ehre zu finden, dafs der Adel es für erniedrigend hält, das Bette einer Gattin aus dem christlichen Bürgerstande zu theilen? Individuelle Standes-Ansichten werden Deutschlands Staatsbürger-Klassen immer auseinander halten, bis einstens Europa's Staatenleben aus seiner Asche als junger Phönix hervortritt. Aber so lange der Unterschied der Standesklassen rechtlich besteht, ist es ungereimt, in den mit diesem Unterschiede unzertrennlich verknüpften eigenthümlichen Ansichten und Vorurtheilen Injurien erkennen zu wollen, da gewifs keine Unterthanen-Klasse, und am wenigsten die der Juden, die Absicht hat, durch das in der Natur der Standes-Verbindungen selbst gegründete Vermei-

dem Juden es versagen, wenn er seiner Gottesverehrung wöchentlich einen bestimmten Tag, den Sabath, widmen will. Mögen wir immerhin wünschen, dafs geläuterte Religionsbegriffe oder eigenes Interesse die Bekenner des mosaischen Glaubens bewegen möge, die Feier ihres Sabathes auf unseren Sonntag zu verlegen — jeder positive Zwang hierzu ist widerrechtlich — ein Eingriff in die ursprünglichen Rechte des Menschen. Mit gleichem Rechte würde der Staat sich anmafsen dürfen, zu bestimmen, wie lange und in welchen Stunden jedem Bürger zu schlafen erlaubt sey. Nächtliche Tumulte zu verhüten, mag die Polizei als in ihrer Sphäre liegend erkennen — ob aber der Einzelne die Nächte in seinen Zimmern wachend oder schlafend verbringe, ist kein Gegenstand ihrer Thätigkeit.

Betrachten wir sodann die Sabathfeier aus dem ökonomischen Gesichtspuncte, so bleibt es vollends unbegreiflich, wie man in der Verstattung derselben eine Begünstigung der Bekenner des mosaischen Glaubens finden kann, so lange sie — wie bisher — genöthiget sind, ihre Gewerbe an Sonn- und christlichen Feiertagen auszusetzen. Wenn diese Verstattung ein Privilegium ist, so ist es wohl das nachtheiligste, welches für den Juden erfunden werden konnte. Der Jude verliert nämlich dadurch wöchentlich einen ganzen Arbeitstag, mithin jährlich volle 7 Wochen, in welchen er nicht mit den Christen concurriren kann, und also in der Industrie hinter dem gewerbetreibenden Christen nothwendig zurückbleiben mufs. Dieser Nachtheil der Sabath-Feier ist so augenscheinlich, dafs man Mühe

haben wird, einzusehen, warum denn diejenigen Personen, welche eine Zurücksetzung des Juden aus Furcht vor dessen Concurrenz wünschen, nicht vielmehr ihres eigenen Privat-Vortheils wegen die Gleichstellung der Israeliten an die Bedingung geknüpft haben, dafs sie fortwährend ihren Sabath feiern müssen?

Allein alle diese Rücksichten haben nichts mit der Frage gemein, ob der Jude durch die Feier des Sabathes unfähig werde, Staats- oder Gemeinde-Beamter, oder Landstand zu seyn! Glaubt man vielleicht, der Jude, welcher Richter, Gemeindebeamter oder Landstand geworden, werde am Samstage nicht zu Gericht sitzen, in der Gemeinde-Versammlung fehlen, oder aus der Stände-Versammlung wegbleiben? Wir wollen nicht erwähnen, dafs bei einem Juden, welchem

man einen Posten dieser Art anvertrauen würde, ein solcher Grad der Aufklärung wohl nicht mangeln könne, dafs er nicht einsähe, wie die Functionen, welche zum Wohle des Ganzen ausgeübt werden müssen, nicht durch die Privatfeier eines gewissen Tages gehindert werden können und dürfen. Wir wollen nur das Eine anführen: der Staat, die Gemeinde, welche einem Juden eine Beamtenstelle übertragen würde, kann dieſs nur unter der Voraussetzung und Bedingung, dafs er die gesetzlich bestehenden Amts-Tage einhalte. Erlaubt ihm dieses seine religiöse Ueberzeugung nicht, so bekennt er sich selbst durch eine solche Erklärung als nicht qualifizirt zur Uebernahme einer solchen Stelle — er selbst ist es, sodann, der sich von der Concurrenz bei Besetzung der Staats- und Gemeinde-Aemter aus-

schliefst, und demnach kann er sich nicht mehr über Unbilligkeit des Staates, sondern nur über die Härte seiner eigenen Religion beklagen, welche ihm die unerläfslichen Bedingungen der Uebernahme eines jeden Amtes zu erfüllen verbietet.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung.

In Frankreich und Holland, sammt Belgien, sind die Juden den christlichen Einwohnern in jeder staatsbürgerlichen Beziehung bereits ganz gleich gestellt. Man darf wohl als bekannt voraussetzen, dafs der französche, holländische und belgische Staatsbürger weit gröfsere Rechte hat, als der badische. Wenn nun, wie vorliegt, das Bekenntnifs der mosaischen Religion in diesen Staaten kein Hinderniſs ist, an allen umfassenden Rechten eines dortigen Staatsbürgers eben so, wie die christlichen Einwohner zu

partizipiren, warum soll sie in Baden ein Hinderniſs seyn? Notorisch finden sich in Holland Richterstühle und Verwaltungs-Stellen erster Klasse mit Juden besetzt — ist in der letzten Zeit, in welcher wohl alle Mängel der holländischen Staats-Verwaltung auf eine mehr als freimüthige Weise gerügt wurden, auch nur eine Klage gegen die Amtsführung dieser Juden erhoben worden? Hat man in diesen Staaten durch diese Gleichstellung der Israeliten einen Nachtheil der anderen Bürger verspürt? Was stehet nun noch der Emancipation der Juden im Wege?

Es wird zwar dem Eigennutze, der Beschränktheit, der Selbstsucht, dem Vorurtheile und seinen Geschwistern nie an Schein-Gründen mangeln, wenn es sich darum handelt, ihre eingerosteten historischen Usurpationen gegen die Anforde-

rungen der Humanität und des Rechtes zu vertheidigen. Es wird nie gelingen, den zu überzeugen, der nicht überzeugt seyn will!

Deshalb noch ein Wort an Euch, demnächst zu versammelnde Vertreter des badischen Landes! Das Vertrauen Euerer Mitbürger auf Euere Intelligenz, Euere Rechtlichkeit und Euere Humanität, das Vertrauen auf Eueren Willen, das Gute zu berathen und zu beschließen, hat Euch in freien Wahlen ernannt — wie es unser hochherziger Monarch wollte! An Euch ist es nunmehr, dieses Vertrauen zu rechtfertigen! Beweiset, daſs nicht Privat-Vortheil und Eigennutz — Kasten-Geist und Oppositions-Sucht die Grundlagen Eueres Liberalismus sind. Zeiget Eueren Mitbürgern — zeiget Deutschland — daſs Badens Deputirte einen höheren Zweck

ihrer Versammlung anerkennen, als Privilegien für sich und ihre Standes-Angehörigen zu erwirken. Lasset unser Baden — so ausgezeichnet durch treue Anhänglichkeit an seinen allgeliebten Fürsten — dem übrigen Deutschland auch auf der Bahn reiner Humanität als glänzendes Beispiel vorleuchten! Die Bekenner des mosaischen Glaubens zählen keinen ihrer Glaubens-Genossen in Euerer Mitte — Keinen, der aus eigenem Interesse seine Stimme für eine Sache erhöbe, die als Sache der Humanität Sache der Menschheit ist. Repräsentanten des Badischen Volkes! Vergesset nicht, dafs Ihr berufen seyd, alle Interessen sämmtlicher Badenser zu vertreten, dafs unter der Zahl Euerer Wähler, Euerer Committenten auch die Bekenner des mosaischen Glaubens sich befinden! Baden erwartet se-

gensreiche Früchte von seinem nächsten Landtage. An Euch liegt es, dahin zu wirken, dafs nicht der Tag, welcher uns den Landtags-Abschied bringen und die Bevölkerung mit hoher Freude über seine günstigen Resultate erfüllen wird — ein Tag der Trauer und des Schmerzes für die dem mosaischen Glauben anhängenden Bürger unseres Staates werde! Sprechet — handelt — wie Euch Euere Ueberzeugung es gebietet! Die öffentliche Meinung wird Euch richten!!

DS 135 .G4 B183 1831 C.1
Ein Wort uber die Emancipation
Stanford University Libraries
3 6105 034 383 823